

**Satzung**  
**über die Benutzung der Mittagsbetreuung an Grundschulen**  
**des Marktes Ergolding und deren Gebühren**  
**(Mittagsbetreuungssatzung)**

**Vom 20.07.2017**

Der Markt Ergolding erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Der Markt Ergolding bietet an den Grundschulen Ergolding und Piflas ein Angebot der Mittagsbetreuung und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Schule.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern wird Gelegenheit geboten, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. In der verlängerten Mittagsbetreuung findet zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung statt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit kein Nachhilfeunterricht verbunden ist.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig zum Monatsanfang entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der jeweiligen Mittagsbetreuungseinrichtung oder beim Träger der Einrichtung, dem Markt Ergolding, vorzunehmen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung sowie dem Markt Ergolding anzuzeigen. Zusätzlich sind Änderungen in der Bankverbindung dem Markt Ergolding anzukündigen.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im Marktgemeindegebiet wohnen,
  2. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist und alleine Lebensunterhalt verdient,
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  4. Kinder, aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger, Markt Ergolding. Die Erziehungsberechtigten werden von einer Nichtaufnahme verständigt.
- (5) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald die Anmeldeformulare vollständig ausgefüllt dem Träger, Markt Ergolding, vorliegen und kein Grund zur Nichtaufnahme besteht.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Einzelfall für jeden Schulstandort nach der jeweiligen Bedarfslage durch den Markt Ergolding festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.30 Uhr. Das Angebot der verlängerten Mittagsbetreuung gilt ausschließlich in der Grundschule Ergolding.
- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die (verlängerte) Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 5 Besuchs- und Abholzeiten**

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Eine Änderung der Buchungszeit ist bis zum 21. September (Stundenplan) und jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Änderung ist in schriftlicher Form beim Markt Ergolding einzureichen.

## **§ 6**

### **Krankheit, Anzeigepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig gemacht werden.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.
- (6) Wird die Mittagsbetreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 7**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin / des Schülers zu sorgen.
- (3) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.

- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen, die auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden, unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.
- (6) Der Markt Ergolding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung, der Markt Ergolding, nicht.

## **§ 8**

### **Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet
  1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule
  2. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
  3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten nachzuweisenden Fällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel) möglich und kann nur durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ohne dringlichen Grund ist die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten nur zum Quartalsende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  1. Das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
  2. Durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
  3. Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  4. Es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten (§ 4 abs. 1) abgeholt wurde, oder
  5. Gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (5) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Mittagsverpflegung werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Mittagsbetreuung (Schluss bis 14.00 Uhr)</b>		<b>verlängerte Mittagsbetreuung (14.00 Uhr bis 16.30 Uhr)</b>		<b>Mittagsverpflegung (Abs. 2)</b>	
5x / Woche	35,00 € / Monat	5x / Woche	35,00 € / Monat	5x / Woche	64,00 € / Monat
4x / Woche	28,00 € / Monat	4x / Woche	28,00 € / Monat	4x / Woche	51,20 € / Monat
3x / Woche	21,00 € / Monat	3x / Woche	21,00 € / Monat	3x / Woche	38,40 € / Monat
2x / Woche	14,00 € / Monat	2x / Woche	14,00 € / Monat	2x / Woche	25,60 € / Monat
1x / Woche	7,00 € / Monat	1x / Woche	7,00 € / Monat	1x / Woche	12,80 € / Monat

- (2) Bei Teilnahme an der verlängerten Mittagsbetreuung ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests kann das Kind von der Teilnahme am Mittagessen befreit werden.
- (3) Die Gebühren werden monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung eines Jugendhilfeträgers oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Austritt aus der Mittagsbetreuung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats. Die Gebühren werden jeweils monatlich im Voraus fällig.
- (6) Die Gebühren sind an den Markt Ergolding zu entrichten.
- (7) Die Gebühren werden für 10,5 Monate erhoben.

## **§ 10 Erklärung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Einrichtungsleitung eine Erklärung abzugeben.
- (2) Die Erklärung enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Markt Ergolding, den 20.07.2017

Andreas Strauß  
Erster Bürgermeister